



Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI)

Satzung *in der Fassung vom 3. Dezember 2016*

Für weitere Informationen

Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI)

info@cesi.org

+32 2 228 18 70

www.cesi.org

DE

Brüssel, Dezember 2016



Kapitel I: Name und Sitz¹

Artikel 1

Die Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI) ist ein Zusammenschluss freier und unabhängiger Gewerkschaften Europas. Diese Gewerkschaftsunion bekennt sich zum Demokratieprinzip und ist weltanschaulich ungebunden. Sie steht christlichen, liberalen und sozialdemokratischen Gewerkschaften offen, solange sie parteipolitisch unabhängig sind. Sie befindet sich in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention).

Artikel 2

Die CESI ist eine nach belgischem Recht gegründete Organisation mit Sitz in Brüssel. Sie ist im öffentlichen und privaten Sektor tätig.

Kapitel II: Ziel

Artikel 3

Das gewerkschaftspolitische Ziel der CESI ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Zu diesem Zweck verfolgt die CESI das Ziel der Teilnahme am branchenübergreifenden und sektoralen europäischen sozialen Dialog. Das gesellschaftspolitische Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger.

2

Kapitel III: Mittel zur Durchsetzung dieses Ziels

Artikel 4

1. Die Mittel zur Durchsetzung dieses Ziels sind:
 - a. Vertretung der berufsbedingten rechtlichen, sozialen und materiellen Interessen der Beschäftigten im öffentlichen und privaten Sektor gegenüber europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen;
 - b. Bildung von Kommissionen und Berufsräten;
 - c. Unterstützung der Mitgliedsgewerkschaften bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und der Wahrnehmung ihrer Interessen auf europäischer und internationaler Ebene;
 - d. enge Beziehungen zu den Mitgliedsgewerkschaften und Förderung ihrer Zusammenarbeit;
 - e. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - f. enge Zusammenarbeit mit der Bildungseinrichtung der CESI.
2. Zur Durchsetzung ihres Ziels bekennt sich die CESI auch zum Mittel des Arbeitskampfes, soweit nicht der besondere Status der Beschäftigungsgruppen von Mitgliedsgewerkschaften dieses Mittel ausschließt.
3. Die CESI kann sich partnerschaftlich internationalen Gewerkschaftsorganisationen anschließen.

Kapitel IV: Mitgliedschaft

Artikel 5

1. Der CESI können beitreten:
 - a. nationale Dachgewerkschaften
 - b. europäische Dachgewerkschaften
 - c. auf europäischer Ebene zusammen geschlossene Berufsgewerkschaften
 - d. nationale Einzelgewerkschaften
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die CESI ist, dass die antragstellende Gewerkschaft aufgrund ihrer Satzung nach demokratischen Prinzipien organisiert ist und handelt sowie die gewerkschaftlichen Mittel zur Durchsetzung der Ziele der CESI anerkennt.
3. Der Beitritt zur CESI muss schriftlich beantragt werden.
4. Vor der Aufnahme von nationalen Dachgewerkschaften oder nationalen Einzelgewerkschaften werden die Mitgliedsgewerkschaften, die im selben Land oder im selben Bereich organisieren, um eine Stellungnahme unter Angabe von Gründen gebeten.
5. Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme gemäß Absatz 4 bedarf eine Aufnahme der Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

Kapitel V: Beendigung der Mitgliedschaft

3

Artikel 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche gegen die CESI. Ein Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der CESI ist ausgeschlossen.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
4. Die Beiträge und eventuelle Zahlungsrückstände sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Geschuldete Beträge sind unabhängig vom Austritt zu bezahlen.

Artikel 7

1. Durch Beschluss des Vorstands, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, kann eine Mitgliedsgewerkschaft ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - e. demokratische Grundsätze missachtet;
 - f. gegen die Satzung oder die Beschlüsse der CESI verstößt;
 - g. gegen die Interessen der CESI handelt;
 - h. die Anforderungen für die CESI-Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - i. die Beiträge ohne Genehmigung durch den Vorstand länger als 12 Monate nicht entrichtet.

2. Die vom Ausschluss bedrohte Mitgliedsgewerkschaft kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Benachrichtigung gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.
3. Die betroffene Mitgliedsgewerkschaft kann gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss beim Kongress Einspruch einlegen.
Der Einspruch muss spätestens zwei Monate vor dem Kongress schriftlich bei der CESI vorliegen und muss ergänzend zu Artikel 16 Absatz 1 auf die Tagesordnung des Kongresses gesetzt und vom Kongress behandelt werden.
4. In den in Absatz 1 genannten Fällen kann das Präsidium einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit zur sofortigen Suspendierung der Mitgliedschaft fassen. Ist ein Vertreter der betroffenen Mitgliedsgewerkschaft Mitglied des Präsidiums, nimmt er an der Abstimmung nicht teil. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen finden keine Anwendung. Das Einspruchsrecht der Mitgliedsgewerkschaft bleibt unbeschadet dieser Bestimmung erhalten.

Kapitel VI: Beobachterstatus

Artikel 8

1. Der Vorstand kann auf Antrag Organisationen und Verbänden den Beobachterstatus zuerkennen. Voraussetzung ist die Anerkennung der demokratischen und sozialen Grundsätze der CESI.
2. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Beobachterstatus ergeben, werden in einem Protokoll festgelegt.

4

Kapitel VII: Aufgaben der Mitgliedsgewerkschaften

Artikel 9

1. Die CESI und die Mitgliedsgewerkschaften informieren sich gegenseitig über wichtige Aspekte ihrer Tätigkeit, sofern diese für die gemeinsame europäische und internationale Arbeit von Belang sind.
2. Die Mitgliedsgewerkschaften sind verpflichtet, die CESI spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres über den Mitgliederstand zu informieren.
3. Die Mitgliedsgewerkschaften bezahlen den festgesetzten jährlichen Beitrag, der sich nach der gemäß Absatz 2 ermittelten Mitgliederzahl richtet.
4. Der Vorstand kann auf Antrag des Präsidiums in besonders begründeten Fällen eine Beitragserhöhung oder eine Umlage beschließen.

5. Jede Mitgliedsgewerkschaft ist gehalten:
 - a. bis spätestens 31. März 50 Prozent
 - b. bis spätestens 30. Juni weitere 25 Prozent und
 - c. bis 30. September die letzten 25 Prozentdes berechneten Jahresbeitrags an die CESI zu überweisen.

6. In Ausnahmefällen kann eine Mitgliedsgewerkschaft die teilweise oder vollständige Aussetzung der Beitragszahlungen beantragen. Dem Antrag sind eine Begründung und eine Übersicht über die Haushaltslage beizufügen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt oder hat die Mitgliedsgewerkschaft den Antrag nicht eingereicht, zahlt die säumige Mitgliedsgewerkschaft nach Überschreiten des 1. September des Folgejahres einen marktüblichen Zins auf die ausstehenden Beiträge. Das Präsidium legt diesen Zins auf Vorschlag des Schatzmeisters fest.

Artikel 9a

Zur Organisation der Jugend- und Nachwuchsarbeit bilden die Jugendvertreter der Mitgliedsgewerkschaften CESI Youth. Sie gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums der CESI bedarf. Näheres regelt die Geschäftsordnung der CESI.

Kapitel VIII: Struktur

Artikel 10

Die Organe der CESI sind:

- a. der Kongress
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium.

5

Kongress

Artikel 11

1. Der Kongress ist das höchste Organ der CESI.
2. Der ordentliche Kongress wird durch den Vorstand einberufen und tritt alle vier Jahre zusammen.
3. Zeitpunkt und Ort des Kongresses sind mindestens fünf Monate im Voraus mitzuteilen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus und enthält die Tagesordnung und die vom Vorstand vorgeschlagene Kongressordnung und Wahlordnung.

Artikel 12

1. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Frage von solcher Bedeutung ist, dass sie dem Kongress unterbreitet werden muss. Der Beschluss ist den Mitgliedsgewerkschaften unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechende Einladung ergeht spätestens einen Monat im Voraus.
2. Ein außerordentlicher Kongress kann nur die Fragen behandeln, derentwegen er einberufen wurde.

Artikel 13

1. Der Kongress setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den Vertretern der Mitgliedsgewerkschaften (Delegierte) und dem Vertreter von CESI Youth.
 - a. Jede Mitgliedsgewerkschaft mit bis zu 15.000 Mitgliedern benennt einen Delegierten.
 - b. Mitgliedsgewerkschaften mit mehr als 15.000 Mitgliedern benennen zwei Delegierte.
 - c. Mitgliedsgewerkschaften mit mehr als 50.000 Mitgliedern benennen je angefangene 50 000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
2. Für die Zahl der Delegierten ist maßgebend die Zahl der Mitglieder, für die nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres vor Durchführung des Kongresses Beiträge entrichtet worden sind.
3. Soweit eine Mitgliedsgewerkschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres vor Durchführung des Kongresses beitrifft, richtet sich die Zahl der Delegierten nach der Summe der Mitglieder, die der ersten Beitragszahlung zugrunde gelegt werden.
4. Die Mitgliedsgewerkschaften teilen der CESI spätestens sechs Wochen vor dem Kongress die Namen und Anschriften der von ihnen zu benennenden Delegierten und eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten mit.
5. Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten für die Teilnahme an den Kongressen werden von den betreffenden Mitgliedsgewerkschaften übernommen.

Artikel 14

1. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Präsidiums verfügt über eine Stimme.
2. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Kongressbeschlüsse sind für alle Mitgliedsgewerkschaften verbindlich.

Artikel 15

1. Anträge an den Kongress zur Entscheidung können der Vorstand, das Präsidium und die Mitgliedsgewerkschaften, CESI-Youth sowie die Berufsräte und Kommissionen einreichen. Als Teil der internen Willensbildung sind die Anträge der CESI-Youth, der Berufsräte und der Kommissionen mit einer Stellungnahme des Präsidiums zu versehen.
2. Berufsräte und Kommissionen können dem Vorstand oder dem Präsidium Vorschläge für Anträge an den Kongress unterbreiten.
3. Anträge müssen spätestens 2 Monate vor dem Kongress bei der CESI vorliegen.
4. Die Delegierten und Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, Dringlichkeitsanträge einzubringen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie von 2/3 der Stimmberechtigten unterstützt werden. Sie können weder Satzungsänderungen noch die Auflösung der CESI zum Gegenstand haben.

Artikel 16

1. Zu den Aufgaben des Kongresses gehören insbesondere:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b. Wahl des Kongresspräsidenten und von zwei Stellvertretern;
 - c. Wahl zweier Protokollführer, die gleichzeitig auch die Stimmen auszählen;
 - d. Annahme der Tagesordnung;
 - e. Annahme der Wahlordnung und Kongressordnung;
 - f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums;
 - g. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters;
 - h. Billigung der Jahresabschlüsse und der Abschlussprüfungsberichte der Rechnungsprüfer der letzten vier Jahre;
 - i. Entlastung des Präsidiums;
 - j. Entscheidung über Anträge;
 - k. Entscheidung über Dringlichkeitsanträge;
 - l. Festlegung der Haushaltsrichtlinien für die nächsten vier Geschäftsjahre;
 - m. Festlegung der Beiträge;
 - n. Wahl des Präsidenten;
 - o. Wahl des Generalsekretärs;
 - p. Wahl des Schatzmeisters;
 - q. Festlegung der Zahl der Vizepräsidenten und Wahl der Vizepräsidenten
 - r. Wahl von drei Rechnungsprüfern und von drei Stellvertretern;
 - s. Wahl der nach Artikel 38 zu bildenden Schiedskommission.

Die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters sind geheim durchzuführen.

7

2. Die Tagesordnung eines außerordentlichen Kongresses muss die drei ersten in Absatz 1 aufgeführten Punkte und die Themen enthalten, derentwegen er einberufen wurde.

Artikel 17

Die Beschlüsse des Kongresses werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedsgewerkschaften zuzustellen ist. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 2 Monaten ein Stimmberechtigter Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Vorstand.

Vorstand

Artikel 18

1. Der Vorstand ist die höchste Instanz der CESI zwischen den Kongressen.
2. Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die Einladung erfolgt zwei Monate im Voraus. Die Tagesordnung geht spätestens 1 Monat vor der Sitzung zu.

Artikel 19

1. Der Vorstand beschließt unter Beachtung der vom Kongress festgelegten Richtlinien den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr, billigt den Jahresabschluss für das vorige Jahr und den Tätigkeitsbericht des Präsidiums.
2. Für alle Aufgaben, die laut Satzung nicht ausdrücklich dem Kongress oder dem Präsidium vorbehalten sind, ist der Vorstand zuständig.

Artikel 20

1. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften und dem Präsidium. Jede Mitgliedsgewerkschaft benennt ein Ersatzmitglied, das im Vertretungsfall über alle Rechte des ordentlichen Mitglieds verfügt. Der Vertreter von CESI Youth gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Auf Antrag des Präsidenten und des Generalsekretärs oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands ist nach Stimmengewichtung abzustimmen. Für die Stimmengewichtung gilt Artikel 13 Absatz 1.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 60 Prozent der Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 auf sich vereinen.
4. Ist der Vorstand trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so kann für diesen Fall unmittelbar nach entsprechender Feststellung eine Vorstandssitzung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Bei Tagesordnungspunkten mit haushaltsrechtlicher Wirkung müssen die anwesenden Mitglieder in jedem Fall 60 Prozent der Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 vertreten.

Artikel 21

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
2. Die Vorsitzenden der Kommissionen und Berufsräte können an den Vorstandssitzungen der CESI mit Gaststatus und Rederecht teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 22

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums bei der ersten Sitzung eines jeden Jahres;
- b. Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit der Kommissionen und der Berufsräte bei der ersten Sitzung eines jeden Jahres;
- c. Billigung des Abschlussprüfungsberichts der Rechnungsprüfer und der Bilanz für das vorige Wirtschaftsjahr bei jeder ersten Sitzung im neuen Wirtschaftsjahr;
- d. Billigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr bei der letzten Sitzung eines jeden Jahres;
- e. Entgegennahme der Anträge des Präsidiums;
- f. Entgegennahme der Anträge der Mitgliedsgewerkschaften mit begleitenden Stellungnahmen des Präsidiums zu jedem Antrag.

Artikel 23

Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der Präsident; im Falle seiner Verhinderung, einer der Vizepräsidenten oder der Generalsekretär.

Artikel 24

Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands der CESI tragen die Mitgliedsgewerkschaften. Der Generalsekretär und der Schatzmeister können im Einvernehmen Ausnahmen beschließen.

Artikel 25

Das Protokoll der Vorstandssitzungen geht den Mitgliedsgewerkschaften spätestens 6 Wochen nach der Vorstandssitzung zu.

Präsidium

Artikel 26

1. Das Präsidium führt die Geschäfte der CESI als Kollegium in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Kongresses und des Vorstandes.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a. Laufende gewerkschaftspolitische Angelegenheiten;
 - b. Steuerung und Koordinierung der europäischen Bildungsarbeit;
 - c. Vorschlag der Tagesordnung für den Kongress und die Vorstandssitzungen;
 - d. Entscheidung über Anträge und Initiativen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 - e. Durchführung der gefassten Beschlüsse;
 - f. Festlegung der inhaltlichen Aufgaben der Vizepräsidenten
 - g. Einsetzung der gemäß Artikel 34 und 35 vorgesehenen Kommissionen und Berufsräte und Zusammenarbeit mit diesen;
 - h. Festlegung von Haushaltsgrundsätzen gemäß Art. 32
3. Zu den laufenden gewerkschaftspolitischen Arbeiten des Präsidiums gehört die Verabschiedung der CESI Stellungnahmen und Entschlüsse.

4. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Programmkommission ein, in der das Arbeitsprogramm mit den Präsidenten der Berufsräte und Kommissionen diskutiert und abgestimmt wird.
5. Der Vorstand wird über die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms, der Stellungnahmen und der Entschließungen in geeigneter Weise unterrichtet.

Artikel 27

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden der Akademie Europa.
2. Das Amt eines Präsidiumsmitglieds endet durch:
 - a. Ablauf der Mandatszeit;
 - b. Rücktritt des Mandatsträgers;
 - c. Austritt der Mitgliedsgewerkschaft;
 - d. Entscheidung des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
3. Wird während der Amtszeit des Präsidiums ein Amt frei, so wird dieses vom Vorstand durch Ersatzwahl bei der nächsten Sitzung besetzt.

Artikel 28

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, sofern entweder der Präsident, der Generalsekretär oder der Schatzmeister anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. In dringenden Fällen können der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister gemeinsam Beschlüsse fassen. Das Präsidium ist unverzüglich zu unterrichten.

10

Artikel 29

Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums der CESI tragen die Mitgliedsgewerkschaften. Der Generalsekretär und der Schatzmeister können im Einvernehmen Ausnahmen beschließen.

Kapitel IX: Amtsträger

Artikel 30

Der Präsident und der Generalsekretär vertreten die CESI politisch nach außen. Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung.

Artikel 31

Der Generalsekretär ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Arbeitsweise der CESI verantwortlich. Der Generalsekretär führt die gewerkschaftspolitischen und administrativen Geschäfte der CESI in Absprache mit dem Präsidenten. Dem Generalsekretär untersteht das Generalsekretariat. Das Personal des Generalsekretariats wird vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Schatzmeister eingestellt und entlassen. Der Generalsekretär muss hauptamtlich tätig sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 32

1. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der CESI entsprechend der vom Präsidium festgelegten Grundsätze. Er ist dafür verantwortlich, dass dem Vorstand jeweils vor der letzten Sitzung eines Jahres ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung unterbreitet wird.
2. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die überprüfte Fassung des Jahresabschlusses und der Jahresbilanz des Vorjahres dem Vorstand zur Billigung vorgelegt wird und vor dem 1. September des Folgejahres an die Mitgliedsgewerkschaften versandt wird. Er legt dem Kongress die Jahresabschlüsse der letzten vier Jahre zur Billigung vor.

Artikel 33

Der Kongress wählt drei Rechnungsprüfer und drei Stellvertreter für die Überprüfung des Haushaltsberichts. Zwei der Rechnungsprüfer müssen einer anderen Mitgliedsgewerkschaft als der Schatzmeister angehören.

Kapitel X: Kommissionen und Berufsräte

Artikel 34

1. Das Präsidium richtet Kommissionen ein.
Die Kommissionen unterstützen die Arbeit der CESI Organe in gewerkschafts- und branchenübergreifenden Querschnittsaufgaben. Sie beschließen Stellungnahmen und Entschlüsse.
2. Zuständigkeiten, Funktionsweise und Mandatsdauer der Kommissionen werden durch eine vom Präsidium zu erlassende allgemeine Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

11

Artikel 35

1. Das Präsidium richtet Berufsräte ein.
Die Berufsräte unterstützen die Arbeit der CESI Organe. In ihnen findet der soziale Dialog branchen- und berufsgruppenspezifisch begleitende Sach- und Facharbeit statt. Sie beschließen Stellungnahmen und Entschlüsse.
2. Die Berufsräte wählen einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Zuständigkeiten, Funktionsweise und Mandatsdauer der Berufsräte werden durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 36

Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen und Berufsräte der CESI tragen die Mitgliedsgewerkschaften. Der Generalsekretär und der Schatzmeister können im Einvernehmen Ausnahmen beschließen.

Kapitel XI: Bildungseinrichtung

Artikel 37

1. Die Bildungsarbeit der CESI wird durch eine Bildungseinrichtung, der Akademie Europa, durchgeführt.
2. Die Bildungsangebote der `Akademie Europa` stehen allen Mitgliedsgewerkschaften der CESI zur Verfügung.
3. Näheres regelt die Satzung der CESI-Akademie Europa.

Kapitel XII: Schiedskommission

Artikel 38

1. Satzungsrechtliche oder vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedsgewerkschaften oder zwischen einer Mitgliedsgewerkschaft und der CESI werden durch eine Schiedskommission entschieden.
2. Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kongress gewählt werden. Zusätzlich wählt der Kongress drei Stellvertreter.
3. Jede Partei eines Schiedsverfahrens kann zusätzlich einen Vertreter als Person ihres Vertrauens benennen.
4. Die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren werden durch den Vorstand beschlossen.

12

Kapitel XIII: Satzungsänderungen

Artikel 39

Diese Satzung kann nur durch den Kongress geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mehr als der Hälfte der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Zahl der Delegierten.

Kapitel XIV: Auflösung

Artikel 40

1. Die CESI kann nur von einem vom Vorstand eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongress aufgelöst werden.
2. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit aller geladenen stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
3. Die Einladung zu dem für die Auflösung der CESI anberaumten Kongress muss mindestens sechs Monate vor der Abhaltung des Kongresses an die Mitgliedsorganisationen ergehen.
4. Über die Verwendung vorhandenen Vermögens beschließt der Auflösungskongress.

Kapitel XV: Schlussbestimmungen

Artikel 41

1. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Satzung werden in einer vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
2. Über Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, beschließt der Vorstand.

Artikel 42

Bei Auslegungsfragen gilt die französische Fassung.

Artikel 43

Die vorliegende Satzung, die von dem am 2. Dezember 2016 in Brüssel abgehaltenen siebten ordentlichen Kongress der CESI verabschiedet wurde, tritt am 3.12.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 1. Dezember 2012.

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Artikel
Akademie Europa	37
Anträge zum Kongress	15
Auflösung der CESI	40
Auslegung Satzung	42
Ausschluss	7
Außerordentlicher Kongress	12-16.2
Beendigung Mitgliedschaft	6
Beitragszahlung	9
Beobachterstatus	8
Berufsräte	35
Bildungseinrichtung	37
Delegierte (Kongressdelegierte)	13
Eilentscheidungen	28.2
Generalsekretär	30-31
Inkrafttreten der Satzung	43
Kommissionen	34
Kongress	11-13-14-15-16-17
Mitgliedschaft	5
Organe	10
Präsident	30
Präsidium	26-27-28-29
Rechnungsprüfer	16.1.r
Satzungsänderungen	39
Schatzmeister	32
Schiedskommission	38
Sitz	2
Vorstand	18-19-20-21-22-23-24-25
Ziele	3

¹ Soweit in der Satzung der CESI männliche Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sich diese gleichermaßen auf Frauen und Männer.